



Schweizerischer Verband technischer Kaderleute  
Société suisse des cadres techniques  
Società svizzera dei quadri tecnici

# **S t a t u t e n A N A V A N T**

## **Schweizerischer Verband technischer Kaderleute**

24. März 2023

## Allgemeines

### **Art. 1 Name / Rechtsform**

Unter dem Namen Anavant, Schweizerischer Verband technischer Kaderleute besteht ein Verein (nachfolgend: Verband) im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verband ist am 20. März 1982 von Absolventen des Kurses Technischer Kaufmann gegründet worden.

Der Verband ist konfessionell neutral und schliesst sich keiner politischen Partei an.

Um Sinn und Zweck des Verbandes besser zu verwirklichen, kann er sich mit anderen Organisationen zusammenschliessen.

### **Art. 2 Sitz**

Der Sitz des Verbandes liegt am Sitz der Geschäftsstelle.

### **Art. 3 Verbandsjahr / Verbandsorgan**

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Zur offiziellen Kommunikation des Verbandes wird die Verbands-Website als Kommunikationsorgan genutzt ([www.anavant.ch](http://www.anavant.ch)).

## Zweck und Aufgabe des Verbandes

### **Art. 4 Zweck**

Zweck des Verbandes ist es, die technischen Kaufleute untereinander zu organisieren. Er sorgt für die Verbreitung und Bekanntmachung des Berufsabschlusses «Technischer Kaufmann / Technische Kauffrau mit eidg. Fachausweis». Der Verband organisiert die entsprechende Berufsprüfung (Hauptzweck des Verbandes) und setzt sich für den Berufsabschluss der Technischen Kaufleute ein. Er dient den Mitgliedern als Plattform für einen gegenseitigen Austausch. Zudem fördert der Verband die Beziehung und den Erfahrungsaustausch der Mitglieder durch Netzwerkanlässe und weitere Verbandsaktivitäten.

ANAVANT ist Träger der eidgenössischen Prüfung «Technischer Kaufmann / Technische Kauffrau mit eidg. Fachausweis» gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 und den entsprechenden Reglementen. Die Trägerschaft wird vom SBFI vergeben.

### **Art. 5 Aufgabe**

Der Verband erfüllt im Interesse seiner Mitglieder die Aufgaben, die ihm als Organisation nach dem Willen seiner Mitglieder zustehen.

Der Verband setzt sich insbesondere ein für:

- Die Erhaltung eines hohen Qualitätsstandes der Prüfung
- Vertretung der Interessen der technischen Kaufleute
- Förderung des Ansehens der technischen Kaufleute
- Austausch von Erfahrungen und Informationen
- Vernetzung der Mitglieder untereinander

## Mitgliedschaft

### **Art. 6.1. Mitgliedschaftsarten und Aufnahme**

Der Verband besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Die Aufnahme als Aktiv- und Passivmitglied erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Anmeldung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

### **Art. 6.2. Aktivmitglieder**

Als Aktivmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die über einen Abschluss der eidg. Prüfung des Verbandes oder über einen gleichwertigen Abschluss verfügen. Absolventen, die die Prüfung zur Technischen Kauffrau bzw. zum Technischen Kaufmann mit eidg. Fachausweis erfolgreich bestanden haben, wird die Aktivmitgliedschaft im 1. Jahr nach bestandenem Abschluss geschenkt, ohne dass diese beantragt werden muss. Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des Jahresbeitrages im 2. Jahr definitiv.

### **Art. 6.3. Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können dem Vorstand als Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden. Die Wahl zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand. Die Wahl des Ehrenmitglieds wird an der Generalversammlung mit einer förmlichen Ernennung und Ehrung bekannt gegeben.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **Art. 6.4.1. Passivmitglieder**

Als Passivmitglieder können aufgenommen werden:

- Unternehmungen und Betriebe aller Wirtschaftszweige sowie Organisationen und Körperschaften mit privat- oder öffentlich-rechtlicher Form
- Natürliche Personen, die sich in der Ausbildung zur Erlangung des eidg. Fachausweises «Technische Kaufmann/Kauffrau» befinden
- Natürliche Personen, die am Zweck und den Aufgaben des Verbands interessiert sind, deren Aufnahme als Aktivmitglied jedoch nicht möglich ist

### **Art. 6.4.2. Gönner**

Gönner, die den Verband mit zusätzlichen Mitteln finanziell unterstützen, sind Gönner. Sie erhalten eine Vergünstigung bei Veranstaltungen und Netzwerkanlässen des Verbandes.

### **Art. 6.5. Mitgliedschaftsdauer und –beitrag**

Die Mitgliedschaft dauert ein Jahr und wird durch die Bezahlung des Jahresbeitrages erneuert.

Schulen und Ausbildungsinstitute werden mit einem höheren Jahresbeitrag belastet und werden durch den Verband namentlich auf der Website publiziert.

### **Art. 7. Austritt**

Die Mitglieder haben ihren Austritt dem Vorstand bis jeweils am 31.12. schriftlich mitzuteilen. Ein unterjähriger Austritt entbindet nicht von der Bezahlung des vollen Mitgliederbeitrages bzw. ein bereits bezahlter Mitgliederbeitrag wird nicht zurückerstattet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Absolventinnen und Absolventen Technische Kaufleute nach Ablauf des ersten Mitgliedjahres, denen die Mitgliedschaft im ersten Jahr geschenkt wurde.

Bei Passivmitgliedern erlischt die Mitgliedschaft, wenn diese nicht durch Bezahlung des Jahresbeitrages erneuert wird.

## **Art. 8. Ausschluss**

Die Generalversammlung kann ein Mitglied ohne Angabe eines Grundes ausschliessen. Für den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied hat die Möglichkeit einer Anhörung. Es ist von der Mitwirkung an der Abstimmung über seinen Ausschluss vom Stimmrecht ausgeschlossen.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Art. 9. Pflichten**

Durch den Beitritt zum Verband verpflichtet sich das Mitglied, die Bestimmungen der Statuten, die jedes Mitglied beim Eintritt auf der Website ([www.anavant.ch](http://www.anavant.ch)) einsehen kann, einzuhalten und den Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

### **Art. 10. Rechte**

#### **Art. 10.1. Grundsatz**

Alle Mitglieder haben das Recht, von den Angeboten des Verbandes Gebrauch zu machen.

#### **Art. 10.2. Stimm- und Antragsrechte**

Aktiv und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Passivmitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt.

Aktiv- und Ehrenmitglieder haben das Recht, zu Handen der Generalversammlung Anträge zu stellen. Passivmitglieder können keine Anträge an die Generalversammlung stellen.

## **Finanzielles**

### **Art. 11 Einnahmen**

Das Verbands- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen;
- aus Gebühren und Entschädigungen für Dienstleistungen;
- aus Zinserträgen;
- aus verschiedenen Zuwendungen.

### **Art. 12 Jahresbeitrag**

Die Jahresbeiträge für Aktivmitglieder werden durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands festgelegt.

Die Beiträge der Passivmitgliedschaft werden durch den Vorstand im Rahmen der Budgetierung festgelegt.

Die Jahresbeiträge sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

### **Art. 13 Haftung für Verbindlichkeiten**

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Organisation

### **Art. 14      Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

- Die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Geschäftsstelle;
- die Rechnungsrevisoren.

## Die Generalversammlung

### **Art. 15      Allgemeines zur Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Mai statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit nach Bedarf oder, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt, einberufen werden. Wird von stimmberechtigten Mitgliedern die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangt, so muss diese innert drei Monaten nach Einreichung dieses Begehrens durchgeführt werden. Jede Generalversammlung, die statutenkonform einberufen wird, ist beschlussfähig. Sie kann nur die auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte behandeln.

### **Art. 16      Befugnisse**

Die Generalversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr das Gesetz zuschreibt und die nicht anderen Organen des Verbands übertragen sind.

Insbesondere wählt sie den Vorstand und die Rechnungsrevisoren auf Empfehlung des Vorstandes. Sie nimmt den Jahresbericht ab und erteilt den Organen die Décharge, beschliesst über Statutenrevisionen und über die Auflösung des Vereins.

### **Art. 17      Einladung Generalversammlung**

Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (auch in elektronischer Form) an alle Mitglieder und hat mindestens 1 Monat vor der Generalversammlung zu erfolgen.

Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern über Geschäfte, die an der ordentlichen Generalversammlung zu behandeln sind, müssen bis spätestens 31. Januar schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.

### **Art. 18      Durchführungsform der GV**

Die Generalversammlung wird grundsätzlich physisch mit persönlicher Teilnahme der Mitglieder durchgeführt.

Der Vorstand kann anstelle einer physischen Durchführung der Generalversammlung,

- a) Abstimmungen oder Wahlen in schriftlicher oder elektronischer Form oder
- b) eine virtuelle Generalversammlung mit elektronischen Mitteln durchführen.

Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Durchführungsform der Generalversammlung, berücksichtigt bei diesem Entscheid aber sowohl die aktuelle Lage wie auch die Tatsache, dass die Generalversammlung auch der Kontaktpflege dient.

## **Art. 19 Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der bei den Wahlen oder Abstimmungen anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Für Ordnungsanträge genügt das einfache Mehr der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.

Änderungen der Statuten, Reglementen, Richtlinien oder anderen Schriften, die den Verband nach aussen repräsentieren, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.

## **Vorstand und Geschäftsstelle**

### **Art. 20 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Aktiv- oder Ehrenmitgliedern. Der Präsident und die übrigen Mitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

### **Art. 21 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt mindestens zehn Tage vorher.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Schriftlich auf dem Zirkularweg oder über die digitalen Medien kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäfts in der Vorstandssitzung zu verlangen.

Über andere als in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können gültige Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden.

### **Art. 22 Aufgaben Vorstand**

Der Vorstand hat alle Aufgaben zu erfüllen, die ihm als Verbandsleitung zukommen und nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

Dazu gehören:

- Leitung des Verbands und Erteilung der notwendigen Weisungen;
- Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, der Statuten und der Reglemente;
- Umsetzung des Zwecks und der Ziele des Verbands;
- Umsetzung von Beschlüssen der Generalversammlung;
- Behandlung von Beitrittsgesuchen;
- Formulierung von Ausschlussanträgen von Mitgliedern an die Generalversammlung;
- Vorberatung der Jahresrechnung und des Budgets zu Handen der Generalversammlung;
- Verwendung der im Budget genehmigten Kredite;
- Wahl des Verbindungsgliedes des Vorstandes in die Prüfungskommission;
- Wahl des Präsidenten der Prüfungskommission der Berufsprüfung;
- Wahl von Mitgliedern in Kommissionen;
- Abschluss und Kündigung von Verträgen im Rahmen des Budgets;
- Ernennung und Abberufung des Geschäftsführers;
- Festlegung der Organisation durch Erlass eines Organisationsreglements;
- Kenntnissgabe der Jahresrechnungen der eidg. Prüfung und Berichte an die Generalversammlung;
- Ausführung aller vom Gesetz dem Vorstand auferlegten Pflichten.

## Die Geschäftsstelle

### **Art. 23 Organisation und Aufgaben**

Zur Führung der laufenden Verbandsgeschäfte sowie zur Verfolgung der in den Statuten umschriebenen Aufgaben kann der Vorstand im Rahmen der Budgetvorgaben eine Geschäftsstelle unterhalten. Aufgaben, Organisation und Sitz der Geschäftsstelle werden durch den Vorstand schriftlich in einem Organisationsreglement festgelegt.

Der Vorstand kann eine Geschäftsführung ernennen, deren Rechte und Pflichten vertraglich festgelegt werden. Diese ist im Verband für die Umsetzung der operativen Aufgaben in den verschiedenen Ressorts verantwortlich und ist dem Präsidenten unterstellt.

Die Geschäftsführung wird mittels separatem Arbeitsvertrag geregelt. Die Anstellung erfolgt durch den Präsidenten.

## Vertretung des Verbands und Rechnungsrevision

### **Art. 24 Rechtverbindliche Vertretung**

Die Mitglieder des Vorstandes unterzeichnen rechtsverbindlich gemäss geltendem Organisationsreglement.

Der Geschäftsführer unterzeichnet rechtsverbindlich gemäss geltendem Organisationsreglement.

### **Art. 25 Die Rechnungsrevisoren**

Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren einen Rechnungsrevisoren. Mit dieser Aufgabe kann auch eine Revisionsgesellschaft betraut werden. Sie müssen nicht Mitglieder des Verbands sein.

Der Revisor prüft jährlich die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht. Der Bericht hat einen Antrag über Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung zu enthalten.

### **Art. 26 Kommissionen**

Für die Aufgaben der vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ an ANAVANT erteilte Prüfungsträgerschaft wird eine Prüfungskommission vom Vorstand ernannt. Diese besteht aus einem Präsidenten, der den Vorsitz hat, sowie mindesten 5 Mitgliedern. Dabei ist mindestens ein Mitglied auch Mitglied des Vorstandsvorstandes.

Die Mitglieder und der Präsident werden von der Prüfungskommission vorgeschlagen und durch den Vorstand für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Bei nicht Einhalten von Rechten und Pflichten können die Mitglieder der Prüfungskommission durch den Vorstand abgewählt werden.

## Auflösung

### **Art. 27 Auflösung**

Die Auflösung kann nur durch eine eigens dafür einberufene Generalversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Zweidrittelmehrheit aller der anwesenden Stimmberechtigten und zudem mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses entscheidet die Auflösungsgeneralversammlung.

## Schiedsgericht und Gerichtsstand

### **Art. 28 Streitigkeiten**

Allf llige Streitigkeiten zwischen einzelnen Organen des Verbands oder zwischen Organen und Mitgliedern oder zwischen Organen und den Pr fungskommissionen  ber die Anwendung von Statuten und Reglementen werden durch ein aus drei am betreffenden Streit unbeteiligten Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht endg ltig erledigt. Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter; diese einigen sich auf einen Obmann. Die Schiedsrichter legen nach Anh rung der Parteien die Schiedsordnung fest.

### **Art. 29 Gerichtsstand und geltendes Recht**

Gerichtsstand f r Streitigkeiten gem ss Art. 28 ist der jeweilige Sitz der Gesch ftsstelle. Es gilt das Schweizer Recht.

In der vorliegenden Fassung genehmigt von der Generalversammlung in Hinwil am 24. M rz 2023. Die revidierten Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten.

Der Pr sident

Der Protokollf hrer

Pascal B hlmann